

## **Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe**

Bekanntmachung vom 19.02.2019

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 sowie 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018, GBl. S. 85) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe am 12.12.2018 sowie am 12.02.2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der kommissarische Rektor der Hochschule hat dieser Satzung am 19.02.2019 zugestimmt.

### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 1.10.2006, modifiziert mit Beschluss vom 28.01.2009 (nachfolgend: „Zulassungs- und Immatrikulationssatzung“), wird für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020 mit Wirkung für die Diplomstudiengänge wie folgt geändert:

»Die Bewerbungen zur Zulassung zum Studium sind für das Wintersemester 2019/2020 in der Zeit vom 1. April bis 30. April 2019 (Ausschlussfrist) einzureichen. Das Rektorat kann eine Fristverlängerung über den 30. April 2019 hinaus für alle oder einzelne Studiengänge beschließen.«

### **Artikel 2**

Die Zeiträume nach § 2 Abs. 7 und § 6 Abs. 1 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung werden in den Praxisfächern analog der geänderten Bewerbungsfrist gemäß Artikel 1 dieser Satzung jeweils vorverlegt.

### **Artikel 3**

Die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung wird für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020 mit Wirkung für den Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie wie folgt geändert:

- a. Im Abschnitt „Zulassungsverfahren“ wird die Anforderung zur Vorlage eines Essays ersetzt durch die Anforderung zur Vorlage eines Motivationsschreibens für das beabsichtigte Studium (in Druckschrift, höchstens zwei DIN-A4-Seiten umfassend);
- b. jede Bezugnahme der vorliegenden Satzung auf den, das oder ein Essay ist sinngemäß als Bezugnahme auf das vorgenannte Motivationsschreiben auszulegen – das gilt insbesondere für die Vorauswahl (§ 7) und für die Feststellung der fachlichen Eignung (§ 10).

#### **Artikel 4**

Jede Bezugnahme der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung auf „ausreichende deutsche Sprachkenntnisse“ (besonders in § 4 Abs. 4 Ziffer 10 und § 19 Abs. 2 Ziffer 6) ist auszulegen im Sinne einer bestandenen Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis „DSH-1“ oder im Sinne der TestDaF-Prüfung (Test Deutsch als Fremdsprache) mit mindestens dem Ergebnis der TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) in allen Teilprüfungen.

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 8 Abs. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft und mit dem Ablauf der Immatrikulationsfrist für das Wintersemester 2019/2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19.02.2019

gez.

Professor Dr. Johan F. Hartle  
Kommissarischer Rektor der Hochschule